



## § 20 Widerstands- und Petitionsrecht (Art. 17, Art. 20 Abs. 4 GG)

- Einführung des Art. 20 Abs. 4 GG (Widerstandsrecht) im Zuge der Notstandsgesetzgebung. Ohne aktuelle praktische Bedeutung.
- Das Petitionsrecht nach Art. 17 GG ist hingegen ein klassisches Grundrecht mit großer praktischer Bedeutung, aber doch vergleichsweise geringer Durchsetzungskraft. Hierüber entscheidet der Petitionsausschuss nach Art. 45c GG.